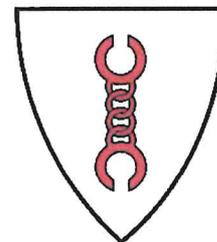


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2021

Nr.
5

Ausgabetag
04.05.2021

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB für die Dorflage Fröndenberger Straße in Lenningesen	29

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB für die Dorflage Fröndenberger Straße in Lenningsen

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die

Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB für die Dorflage Fröndenberger Straße in Lenningsen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (vgl. Anlage 1) umfasst sowohl Flächen östlich, als auch westlich der Fröndenberger Straße. Er umfasst

- vollständig die Flurstücke 405, 406, 420, 422, 436, 539, 665, 666, 709, 743 und 744, Flur 03, der Gemarkung Bramey-Lenningsen und
- teilweise die Flurstücke 423 – 427, 430 – 435, 437, 444 – 450, 517, 534 – 537, 541 – 543, 708, 710, 712, 714, 745, 762 und 763, Flur 03, der Gemarkung Bramey-Lenningsen.

Der nach der frühzeitigen Beteiligung angepasste Entwurf der Innenbereichssatzung „Fröndenberger Straße“ sowie der angepasste Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

12.05.2021 bis einschließlich 13.06.2021

sowohl auf der Homepage der der Gemeinde Bönen (<https://www.o-sp.de/boenen/plan/beteiligung.php>), als auch im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Ratssaal, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und
	von	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Für die Einsichtnahme im Rathaus ist zwingend die telefonische Vereinbarung eines Termins notwendig (Jens Büchting, 02383/933-311).

Bei der Aufstellung der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 2 BauGB wird von der Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 13 Abs. 3 abgesehen.

Die Begründung beinhaltet die Auswirkungen auf Natur und Landschaft/Freiraum; eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Bestandsbeschreibung, dem potentiellen Arteninventar und einer Auswirkungsprognose, Anforderungen an den Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel und die Betrachtung nahegelegener Schutzgebiete.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf

einschließlich Begründung können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) Satz 2 nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 03.05.2021

Der Bürgermeister
i. V.



